

23
24

Amtsblatt

Donnerstag,
6. Juni 2024

Gesetzsammlung

Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2024 inkl. Anhänge 1 und 2	802
---	-----

Departemente

Betreibung und Konkurs	822
Grundbuchamt. Schliessung der Schalter am 13. Juni 2024	825
Berufs- und Weiterbildung	826
Erwachsenenbildung	828
Anpassung kantonaler Richtplan 2019. Richtplananpassung 2024. Öffentliche Auflage und Mitwirkung	829
Baugesuche und Sonderbewilligungen	830

Gerichte

834

Gemeinden

835

Verschiedene

Handelsregister	842
-----------------	-----



Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2024

vom

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973¹, Artikel 2, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 17, 26 und 29 der Jagdverordnung vom 25. Januar 1991²,

beschliesst:

I. Jagdberechtigung

Art. 1 *Gesuchskategorien*

Es wird nach folgenden Gesuchskategorien unterschieden:

- a. E1: Einheimische Personen, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben;
- b. E2: Ehemalige einheimische Personen, die nachweisen, dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden gewohnt haben;
- c. A4: Auswärtige Personen, welche den kantonalen oder einen durch Gengenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. Jagdgäste gemäss Art. 10a der Jagdverordnung.

Art. 2 *Gesuch*

¹ Das Gesuch für die Ausübung der Hoch-, Nieder-, Winter- und Wasserwildjagd ist zwischen dem 1. und 31. Juli 2024 mit dem amtlichen Gesuchformular und folgenden Unterlagen beim Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, Sarnen, einzureichen:

- a. Jagdfähigkeitsausweis;
- b. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Jäger und Jägerinnen. Versicherungssumme je Schadenfall für Personen- und Sachschäden mindestens zwei Millionen Franken;

¹ GDB 651.1

² GDB 651.11

- c. Treffsicherheitsnachweis gemäss den Weisungen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements vom 1. Januar 2016;
- d. Gesuchstellende E2 und A4 reichen zudem einen Auszug aus dem Zentralstrafregister ein, sofern sie nicht in den letzten drei Jahren mindestens einmal ein Jagdpatent im Kanton Obwalden gelöst haben.

² Mit dem amtlichen Gesuchsformular kann ein Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung beantragt werden. Für den Gast sind die Unterlagen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen. Der erfüllte Treffsicherheitsnachweis gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c ist vom Gast während der Jagd mitzuführen.

Art. 3 *Erteilen der Jagdberechtigung*

¹ Das Jagdpatent wird durch das Amt für Wald und Landschaft erteilt, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Jagdberechtigung erfüllt sind.

² Das Jagdpatent mit Beilagen wird der gesuchstellenden Person per Post zugestellt.

II. Gebühren

Art. 4 *Patentgebühren*

¹ Gesuchstellende, die seit mindestens 1. Januar des Vorjahres im Kanton gesetzlichen Wohnsitz haben, gelten als Einheimische. Alle anderen Gesuchstellenden gelten als Auswärtige. Erbringen auswärtige Gesuchstellende mit Einreichung des Gesuchs den schriftlichen Nachweis (Wohnsitzbestätigung), dass sie während mindestens 15 Jahren im Kanton Obwalden Wohnsitz hatten, können sie von reduzierten Patentgebühren als ehemalige Einheimische profitieren.

² Die Gebühren betragen für:

	<i>Einheimische</i> E1 in Fr.	<i>Einheimische</i> E2 in Fr.	<i>Auswärtige</i> A4 in Fr.
a. das Hochjagdpatent mit Gämse inkl. Regulationsjagd	450.–	900.–	1 700.–
b. das Hochjagdpatent ohne Gämse inkl. Regulationsjagd	300.–	600.–	1 400.–
c. das Niederjagdpatent	400.–	800.–	1 600.–
d. das Wasserwildjagdpatent	100.–		
e. das Winterjagdpatent	30.–		

- ³ Das Gästepatent nach Art. 10a der Jagdverordnung kostet Fr. 180.–.
- ⁴ Die Kosten für die Abschusskarten, Kontrollscheine und Jagdvorschriften sind in den jeweiligen Patentgebühren inbegriffen.

Art. 5 *Gebührenzuschlag für das Mitführen von Hunden*

- ¹ In der Gebühr für die Niederjagd ist die Gebühr für das Mitführen eines Hundes inbegriffen.
- ² Für das Mitführen eines zweiten Hundes auf der Niederjagd beträgt der Gebührenzuschlag Fr. 30.–. Für das Mitführen von Hunden mit einer gemäss Art. 22 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeproofung entfällt die Gebühr.

Art. 6 *Verwaltungsgebühren*

- ¹ Für die Behandlung von Gesuchen nach dem 31. Juli 2024 wird zusätzlich eine Gebühr von Fr. 100.– (Hoch- und Niederjagd) bzw. von Fr. 50.– (Wasserwild- und Winterjagd) erhoben.
- ² Für den Ersatz verlorener oder beschmutzter Patente wird eine Ausfertigungsgebühr von Fr. 50.– erhoben.

Art. 7 *Abschussgebühr für Rotwild*

- ¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, «sauber ausgeweidet» mit Haupt und Trophäe.
- ² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt Fr. 3.–/kg, «sauber ausgeweidet» mit Haupt und Trophäe.

III. Jagd- und Schusszeiten

Art. 8 *Hochjagd*

Die Hochjagd ist offen auf:

- a. Murmeltiere, Schwarzwild, Dachse und Füchse vom 2. September bis 24. September 2024;
- b. Rotwild und Gämsen vom 2. September bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 24. September 2024.

Art. 9 *Niederjagd*

Die Niederjagd ist offen auf:

- a. Rehwild vom 7. Oktober bis zur Erfüllung des Kontingents, längstens bis 26. Oktober 2024;
- b. Feldhase und Schneehase vom 7. Oktober bis 26. Oktober 2024;
- c. Fuchs, Dachs, Schwarzwild, Waschbär, Marderhund, Marder, Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube vom 7. Oktober bis 30. November 2024.

Art. 10 *Wasserwildjagd*

Die Jagd auf Wasserwild ist offen auf:

- a. Haubentaucher, Blässhuhn, Stock-, Tafel- und Reiherente vom 7. Oktober 2024 bis 31. Januar 2025;
- b. Kormoran vom 7. Oktober 2024 bis 28. Februar 2025.

Art. 11 *Winterjagd*

Die Winterjagd ist offen auf:

- a. Dachs vom 2. Dezember 2024 bis 15. Januar 2025;
- b. Fuchs vom 2. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025;
- c. Edelmarder, Steinmarder, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher vom 2. Dezember 2024 bis 15. Februar 2025;
- d. Waschbär, Marderhund, verwilderte Hauskatze, verwilderte Haustaube und Schwarzwild vom 2. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025.

Art. 12 *Schonzeiten*

Die Jagd ist auch während der Jagdzeit verboten:

- a. an Sonn- und folgenden staatlich anerkannten Feiertagen: Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), Weihnachten (25. Dezember), Neujahr (1. Januar);
- b. auf Murmeltiere zusätzlich an Samstagen;
- c. zur Nachtzeit, mit Ausnahme der Jagd auf Haarraubwild und Schwarzwild während der Niederjagd vom 28. Oktober bis 30. November 2024 und während der ganzen Winterjagd;
- d. in den Wildruhezonen ab 1. Dezember.

Art. 13 *Schusszeiten*

Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd gelten folgende Schusszeiten:

Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gemäss Publikation der Solunarzeiten in der Fachzeitschrift Schweizer Jäger.

IV. Regulationsjagd Rotwild

Art. 14 *Voraussetzung*

Die Regulationsjagd steht nur Jagdberechtigten zu, die das Hochjagdpatent 2024 gelöst haben.

Art. 15 *Jagdart*

¹ Die Regulationsjagd findet im November und Dezember 2024 statt. Das Amt für Wald und Landschaft bestimmt die Gebiete und plant die dort gültigen Abschusskontingente.

² Die Regulationsjagd findet ausschliesslich ab Ansitz statt.

³ Jeder Schuss muss der gebietszuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden. Erlegte Tiere sind der gebietszuständigen Wildhut umgehend vorzuweisen.

Art. 16 *Jagdzeiten*

Die Regulationsjagd findet an folgenden Tagen statt: 2. und 4. November 2024, 15. und 16. November 2024, 29. und 30. November sowie 2. Dezember 2024, 13. und 14. Dezember sowie 16. Dezember 2024.

V. Wildschutz

Art. 17 *Eidgenössische Jagdbanngebiete*

Als eidgenössische Jagdbanngebiete gelten die Gebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke gemäss der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete³.

³ SR 922.31

Art. 18 *Kantonale Wildschutzgebiete*

Als kantonale Wildschutzgebiete, in denen die Jagdausübung verboten ist, gelten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete⁴:

- a. Städerried, Alpnach, eingeschlossen die Naturschutzzone Städerried;
- b. Wichelsee;
- c. Giswilerstock;
- d. Sachsler Dorfbach; ausser auf der Hochjagd vom 2. bis 11. September 2024 auf Kahlwild und Hirsche (ohne ein- und beidseitige Kronenhirsche). Die Jagd ist ausschliesslich ab Ansitz erlaubt;
- e. Ranft;
- f. Wasserwild-Schongebiete Sarnersee-Nord und Sarneraa zwischen Sarnersee und Wichelsee;
- g. Eugenisee Engelberg;
- h. Hanenried, Sachseln.

Art. 19 *Sondergebiete*

Als Sondergebiet mit besonderen Abschussbestimmungen gilt das Sarneraatal mit der Gebietsumschreibung gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete.

Art. 20 *Schutzgebietskarte*

Über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete werden dem Jäger oder der Jägerin einmalig eine Karte und die Ausführungsbestimmungen über die Jagdbann-, Wildschutz- und Sondergebiete ausgehändigt.

Art. 21 *Geschützte Tiere*

¹ Tiere, die nicht nach Art. 8, 9, 10 und 11 dieser Ausführungsbestimmungen jagdbar sind, gelten als geschützt.

² Überdies sind das Gämskitz, die säugenden Muttertiere Gämseis, Rehgeiss und Hirschkuh geschützt, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäss Anhang 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

⁴ GDB 651.112

VI. Ausübung der Jagd

Art. 22 *Nachsuche*

¹ Auf beschossenes Wild ist zeit- und fachgerecht mit einem auf Schweiss geprüften Hund nachzusuchen. Die Schweisshundeführer organisieren und leiten die Nachsuche. Der Schütze oder die Schützin beteiligen sich aktiv daran.

² Die Nachsuche darf nur mit Schweisshunden ausgeführt werden, welche eine durch die technische Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) anerkannte Schweisshundeprüfung bestanden haben, im kantonalen Verzeichnis der Schweisshundeführer mit zugehörigem Einsatzplan aufgeführt sind und vor der Jagdperiode am kantonalen Weiterbildungstag teilgenommen oder im selben Jahr eine durch die TKJ anerkannte Schweisshundeprüfung absolviert haben.

³ Erfolgreiche Nachsuchen müssen der zuständigen Wildhut unmittelbar, in der Regel innerhalb einer Stunde, gemeldet werden.

⁴ Erfolgreiche und erfolglose Nachsuchen sind im vom Amt für Wald und Landschaft zur Verfügung gestellten Formular zu erfassen. Das Formular ist dem Amt für Wald und Landschaft innert Wochenfrist zu retournieren.

⁵ Liegt ein Tier nicht im Feuer, darf kein weiteres Tier beschossen werden, bis eine ordentliche Nachsuche stattgefunden hat und abgeschlossen ist.

Art. 23 *Irrtumsabschuss*

¹ Bei Irrtumsabschüssen ist zugunsten des Kantons eine Taxe nach Art. 12a Abs. 3 der Jagdverordnung zu entrichten. Das Wild wird dem Jäger oder der Jägerin überlassen.

² Als Irrtumsabschuss nach Art. 17 der Jagdverordnung gilt das nachfolgend aufgeführte, irrtümlich erlegte Wild:

Wild	Taxe
a. Gämskitz statt Gämsjährling	Fr. 50.–
b. Gämsbock oder Gämsgeiss statt Gämsjährling	Fr. 10.–/kg
c. säugende Gämsgeiss	Fr. 200.–
d. Gämsgeiss statt Gämsbock	Fr. 10.–/kg
e. Gämsbock statt Gämsgeiss	Fr. 10.–/kg
f. Gämsgeissjährling statt Gämsbockjährling	Fr. 50.–
g. Gämsbockjährling statt Gämsgeissjährling	Fr. 50.–
h. Kahlbock oder Knopfbock statt Rehgeiss	Fr. 50.–

i. Rehbock oder Rehgeiss statt Rehkitz	Fr. 10.–/kg
j. Rehkitz statt Rehbock oder Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
k. säugende Rehgeiss	Fr. 20.–
l. Rehgeiss statt Rehbock	Fr. 10.–/kg
m. Rehbock statt Rehgeiss	Fr. 10.–/kg
n. säugendes Tier (Kuh) ohne zugehöriges Kalb:	
– während der Hochjagd	Fr. 350.–
– während der Regulationsjagd (<i>eingeschlossen Taxe nach Art. 7 dieser Ausführungsbestimmungen</i>)	Fr. 6.–/kg

³ Anerkennt der Jäger oder die Jägerin den Entscheid des Kontrollorgans «Irrtumsabschuss» nicht schriftlich im Rahmen der Kontrolle, so erstattet das Amt für Wald und Landschaft Anzeige nach Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung. Das Tier wird in diesem Fall durch das Kontrollorgan sicher gestellt, damit auf Anordnung der Strafbehörde eine Untersuchung durchgeführt werden kann. Wird der Entscheid durch die Untersuchung bestätigt, so werden die Kosten der Untersuchung der fehlbaren Person überbunden.

Art. 24 *Widerrechtlich erlegtes Wild*

¹ Widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort der Wildhut oder der nächsten Kontrollstelle abzuliefern.

² Die Trophäen werden zugunsten des Kantons eingezogen und es ist ein Wertersatz nach Art. 44 Abs. 2 der Jagdverordnung zu leisten. Der Jäger oder die Jägerin wird gemäss Art. 40 Abs. 2 der Jagdverordnung verzeigt.

³ Der Jäger oder die Jägerin muss das Wildbret ohne Trophäe gegen Entgelt übernehmen.

Art. 25 *Aufstieg zur Jagd*

Der Aufstieg zur Jagd mit ungeladener Schusswaffe auf den üblichen gebahnten Wegen ist am Tag vor der Jagd und an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Art. 26 *Einschiessen der Jagdwaffe*

Das Einschiessen der Jagdwaffe ausserhalb der Jagdzeit hat gemäss offiziellem Schiessplan auf einer vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Jagdschiessanlage oder an einem vom Amt für Wald und Landschaft anerkannten Schiessanlass gemäss den Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis vom 1. Januar 2016 zu erfolgen.

Art. 27 *Jagdhunde*

¹ Hunde mit einer gemäss Art. 22 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen anerkannten Schweisshundeausbildung dürfen auf jeder Jagd jederzeit wirksam unter Kontrolle mitgeführt und für die Nachsuche eingesetzt werden.

² Hunde, welche für die Schweissarbeit ausgebildet werden, dürfen auch auf der Hochjagd an der Leine mitgeführt werden.

³ Auf der Niederjagd bis 26. Oktober 2024 sowie am 31. Oktober 2024, 9. November 2024 und 23. November 2024 sind zudem spurlaute Jagdhunde zugelassen, die das Ristmass von 59 cm nicht überschreiten. Spurlaute Jagdhunderassen mit Abstammungsausweis, die eine grössere Risthöhe aufweisen, sind ebenfalls zugelassen. Der Abstammungsausweis ist vom Hundeführer oder der Hundeführerin während der Jagd mitzutragen. Hunde, die nach dem 1. August 2024 geboren sind, müssen eine von der Technischen Kommission (TKJ) der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen anerkannte Spur- und Fährtenlautprüfung absolvieren oder einen TKJ-anerkannten Nachweis erbringen. Junghunde im 1. Lebensjahr dürfen auf der lauten Jagd auch ohne Spur- und Fährtenlautprüfung/-nachweis zur Ausbildung eingesetzt werden. Junghunde im 2. Lebensjahr dürfen für die laute Jagd auch ohne TKJ-anerkannten Nachweis eingesetzt werden nach vorgängiger praktischer Überprüfung des Spur- und Fährtenlauts durch das Amt für Wald und Landschaft. Diese Überprüfung gilt nicht als TKJ-anerkannte Prüfung. Das Amt für Wald und Landschaft kann jederzeit eine Wiederholung der Spur- und Fährtenlautprüfung eines Hundes verlangen.

⁴ Für Jagdhunde zum Apportieren besteht keine Beschränkung des Ristmasses.

⁵ Auf der Nieder- und Winterjagd sind ausserdem noch geprüfte Bodenhunde und geprüfte Apportierhunde gestattet.

Art. 28 *Verbot des Jagenlassens von Hunden*

¹ Das Jagenlassen von Hunden ausserhalb der Jagdzeit, in der Nacht und wenn der Jäger oder die Jägerin die Jagd nicht ausübt sowie alles Jagenlassen von Hunden, für die keine Berechtigung besteht, ist verboten.

² Streunende Hunde und Katzen dürfen durch die Jagdpolizeiorgane erlegt werden. Nach Möglichkeit sind die Tierhalter vorgängig zu warnen.

Art. 29 *Verbotene Hilfsmittel*

Das Hinunterrollen von Steinen, Holz oder anderen Gegenständen zur Jagdausübung oder zu Treiberzwecken ist verboten.

Art. 30 *Hochsitze*

¹ Das Einrichten von Hochsitzen und Bodensitzen ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin und unter Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften erlaubt. Es dürfen keine Bäume beschädigt werden.

² Das Erstellen von Hochsitzen und Bodensitzen ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind auf dem offiziellen Formular durch die örtliche Hegegemeinschaft an das Amt für Wald und Landschaft einzureichen. Keine Bewilligung benötigen einfache Bodensitze aus Holz, max. 1 x 1 m, mit Dach, max. zweiseitig eingeschlagen.

Art. 31 *Fotofallen und Drohnen*

¹ Das Aufstellen von Fotofallen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungen erteilt das Amt für Wald und Landschaft. Fotofallen sind nur zu Forschungszwecken zulässig; sie sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin gut sichtbar zu versehen.

² Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist verboten.

Art. 32 *Wildfallen*

¹ Das Aufstellen von Wildfallen ist verboten.

² Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind die für die Jagd auf Haarraubwild und Raubzeug zur Anwendung gelangenden Kastenfallen mit maximalem Ausmass von 40 x 40 x 160 cm. Das Amt für Wald und Landschaft kann Ausnahmegewilligungen für grössere Kastenfallen erteilen.

³ Die Kastenfallen sind mit Namen, Adresse und Telefonnummer der jagdberechtigten Person gut sichtbar zu versehen.

⁴ Die Kastenfallen sind täglich zu kontrollieren und müssen nach Ablauf der Jagdzeit aus dem Jagdgebiet entfernt werden.

Art. 33 *Ski*

Der Gebrauch von Skiern ist ausschliesslich für die Ausübung der Winterjagd erlaubt.

Art. 34 *Motorfahrzeuge* a. *Örtliche Fahrverbote*

¹ Die mit einem Fahrverbot belegten Strassen dürfen zur Ausübung der Jagd nicht befahren werden. Ausnahmegewilligungen gelten für Fahrten zur Jagdausübung nicht. Unter das Verbot fällt auch das Mitfahren mit berechtigten Dritten.

² Waldstrassen, die nicht mit einem Fahrverbot signalisiert sind, dürfen befahren werden.

³ Während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd dürfen auch diejenigen Waldstrassen trotz signalisiertem Fahrverbot zu Jagdzwecken befahren werden, die gestützt auf Art. 15 Abs. 2 Bst. c des kantonalen Waldgesetzes⁵ im Anhang 2 zu diesen Ausführungsbestimmungen vom Sicherheits- und Sozialdepartement festgelegt werden. Die entsprechende Fahrbewilligung ist von den Jagdberechtigten gut sichtbar im Fahrzeug aufzulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben Entschädigungen zugunsten der Strasseneigentümer.

Art. 35 *b. Zeitliche und örtliche Beschränkungen*

¹ Die Benützung eines Motorfahrzeuges oder Motorfahrrades zu Jagdzwecken ist täglich wie folgt gestattet:

- a. Hochjagd: bis 09.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr
- b. Rehjagd: bis 10.00 und 16.00 bis 18.00 Uhr

² Als Ausgangsorte für die Fahrt ins Jagdgebiet während den erlaubten Zeiten am Nachmittag gelten:

- a. Wohn- bzw. Feriendomizil (Alphütten und Berghüttli gelten nicht als Feriendomizil);
- b. Arbeitsplatz;
- c. Standort des Motorfahrzeugs im Jagdgebiet um 09.00 bzw. 10.00 Uhr, sofern in der Zwischenzeit nicht gefahren wurde.

³ Nach den gemäss Absatz 1 festgelegten Zeiten darf die Jagdausübung am gleichen Tag nur noch zu Fuss, mit dem Fahrrad, mit dem nicht nummernpflichtigen Leicht-Motorfahrrad (E-Bike) oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel aufgenommen werden.

⁴ Zur gebotenen Nachsuche dürfen Jagdberechtigte jederzeit mit dem Motorfahrzeug einen Schweisshundeführer oder eine Schweisshundeführerin anfordern und ins Jagdgebiet fahren. Nach Beendigung der Nachsuche dürfen sie, sowie Schweisshundeführerin oder -führer, an ihren jeweiligen Ausgangsorten die Jagd wieder aufnehmen.

⁵ Für den Abtransport des erlegten Wildes kann das Amt für Wald und Landschaft weitere Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁶ Für die Jagd auf Haarraubwild ist die Pirschfahrt mit Motorfahrzeugen verboten. Motorfahrzeuge dürfen ausschliesslich für die Fahrt zur Ansitzstelle und nach Abbruch der Jagd für die Rückfahrt verwendet werden.

⁵ GDB 930.1

VII. Kontrolle

Art. 36 *Abschusskarten*

¹ Für jede erlegte Gämse sowie jedes Reh ist von der jagdberechtigten Person, unmittelbar nachdem sie vom Wild Besitz ergriffen hat, die entsprechende Abschusskarte auszufüllen.

² Die Abschusskarten werden zugleich mit dem Patent vom Amt für Wald und Landschaft abgegeben. Verlorene Abschusskarten werden nicht ersetzt.

³ Erlegte Gämsen und Rehe, für die keine Abschusskarte ausgefüllt ist, gelten als widerrechtlich erlegt. Sie sind einzuziehen und zugunsten des Kantons zu verwerten.

⁴ Der Austausch der Abschusskarten ist auf der Rehjagd gestattet. Die jagdberechtigte Person, welche die Abschusskarte besitzt, muss sich aktiv im gleichen Gebiet an der Jagd beteiligen.

Art. 37 *Informationspflicht über den Gäms-, Reh- und Rotwildabschuss*

¹ Wer die Gämsjagd ausüben will, hat sich ab 4. September 2024 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

² Wer die Rotwildjagd ausüben will, hat sich ab 12. September 2024 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

³ Wer die Rehjagd ausüben will, hat sich ab 10. Oktober 2024 täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁴ Wer die Regulationsjagd ausübt, hat sich täglich telefonisch vor Beginn der Jagd über das Abschusskontingent zu informieren (automatischer Telefonbeantworter 041 660 74 33).

⁵ Am Tag, an dem die Gämsjagd, Rehjagd, Rotwildjagd bzw. Regulationsjagd noch offen ist, darf diese uneingeschränkt ausgeübt werden, auch wenn das Abschusskontingent überschritten werden könnte.

Art. 38 *Kontrollpflicht*

¹ Das erlegte Schalenwild sowie Murmeltiere sind am Erlegungstag sauber ausgeweidet einer Kontrollstelle vorzuweisen. Wenn das Tier erst am folgenden Tag vorgewiesen werden kann, ist die Wildhut am Erlegungstag über den Abschuss zu informieren. Alle Tiere müssen in unverändertem

Zustand, ungehäutet und mit Trophäe, zur Kontrolle vorgewiesen werden. Das Gesäuge darf nicht ausgeschnitten werden, sonst werden die Tiere als säugende Muttertiere taxiert.

² Übriges krankes oder krankheitsverdächtiges erlegtes Wild ist der Wildhut ebenfalls vorzuweisen.

Art. 39 *Kontrollstellen*

¹ Kontrollstellen sind insbesondere bei der amtlichen Wildhut, bei der Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrums in Sarnen und beim Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) in Giswil.

Während der Hochjagd werden die Kontrollstellen in Sarnen, Giswil und Engelberg bis 7. September 2024 jeweils werktags von 20.00 bis 20.30 Uhr und während der Niederjagd bis 12. Oktober 2024 von 19.30 bis 20.00 Uhr betrieben, danach auf tel. Voranmeldung bei der Wildhut.

² Die Kontrollstelle zieht die ausgefüllte Abschusskarte ein und stellt den Kontrollschein aus. Eine Kopie wird dem Jäger oder der Jägerin ausgehändigt und ist von diesem bzw. dieser beim Verkauf oder bei der Abgabe des Wildes dem neuen Besitzer oder der neuen Besitzerin abzugeben.

³ Die kontrollpflichtigen Tiere sind von der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Art. 40 *Kontrollschein*

Der Verkauf von Wildbret darf nur zusammen mit dem Kontrollschein erfolgen.

Art. 41 *Auskunftspflicht*

Wer Wildbret besitzt oder verkauft, ist verpflichtet, über dessen Herkunft den Jagdaufsichtsorganen auf Anfrage wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

Art. 42 *Hegeabschüsse*

¹ Jagdberechtigte, die ein auffallend schwaches, krankes oder durch Verletzung stark abgemagertes Schalenwild, dessen Wildbret nicht oder nur teilweise verwertet werden kann, erlegen, erhalten die Abschusskarte ersetzt.

Als schwache Tiere gelten:

- a. adulte Gämsen bis 14 kg (ausgenommen säugende Gämsegeiss);
- b. Gämjsjährlinge bis 11 kg;
- c. adulte Rehe bis 12 kg;
- d. Rehkitze bis 7 kg.

² Krankheitsverdächtige Tiere müssen mit Geräusch unverzüglich der Kontrollstelle abgegeben werden.

Art. 43 *Trophäenschau*

¹ Jägerinnen und Jäger sind verpflichtet, sämtliche Trophäen von Rot-, Gäms-, Reh- und Steinwild in sauberem Zustande aufzubewahren und an der Gemeindetrophäenschau vorzuweisen. Das Aufgebot zum Vorweisen der Trophäen erfolgt gemeindeweise durch den Hegechef.

² Sämtliche Trophäen von Schalenwild sind der kantonalen Trophäenschau zur Verfügung zu stellen.

VIII. Statistik

Art. 44 *Abschussstatistik*

¹ Jagdberechtigte müssen die Abschussstatistik vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen und bis spätestens 7. März 2025 dem Amt für Wald und Landschaft, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen, zustellen. Das Einreichen kann auch via GeoData erfolgen.

² Auch bei erfolgloser Jagd muss die Abschussstatistik eingereicht werden.

³ Wer die Abschussstatistik nicht korrekt ausfüllt und nicht fristgerecht einreicht, erhält unter Hinweis auf Art. 7 der Jagdverordnung eine gebührenpflichtige Mahnung in der Höhe von Fr. 50.–.

IX. Besondere Bestimmungen für Jagdgäste

Art. 45 *Patentdauer*

Für die Hoch- und Rehjagd werden Gästepatente abgegeben. Die Gültigkeit des Gästepatentes entspricht grundsätzlich der Dauer der jeweiligen Jagd.

Art. 46 *Abschusskontingent*

Einladungsberechtigte Jägerinnen und Jäger können ihrem Gast aus dem persönlichen Abschusskontingent folgende Tiere zum Abschuss abtreten:

- a. Hochjagd: Eine Gämse, ein Murmeltier und Haarraubwild;
- b. Rehjagd: Ein Reh sowie Haarraubwild und Raubzeug.

Art. 47 *Kontrolle*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere unterstehen den in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Kontrollvorschriften. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Trophäenschau.

Art. 48 *Einsatz von Jagdhunden*

Wer ein gültiges Gästepatent besitzt, ist berechtigt, einen Jagdhund gemäss Art. 27 dieser Ausführungsbestimmungen mitzuführen.

Art. 49 *Statistik*

Die von einem Jagdgast erlegten Tiere, welche nicht unter Art. 38 fallen, sind in die Abschussstatistik des Gastgebers oder der Gastgeberin einzutragen. Für den Jagdgast entfällt die Pflicht zur Abgabe der Statistik.

X. Schlussbestimmungen

Art. 50 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

² Sie sind dem Bundesamt für Umwelt durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Kenntnis zu bringen⁶.

Sarnen, 28. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Josef Hess
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

⁶ Art. 25 Abs. 3 JSG (SR 922.0)

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2024

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden legt gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Jagdverordnung folgende Abschussplanung fest:

Rotwild

Auf der Rotwildjagd soll ein Abschusskontingent von 360 Stück Rotwild, wovon 96 Hirsche und 264 Stück Kahlwild, erreicht werden. Tiere, die mit einem Halsband markiert sind, dürfen nicht beschossen werden.

Jede jagdberechtigte Person darf, inklusive Regulationsjagd, nur einen Hirsch erlegen. Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingents je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Auf der Hochjagd im September sind 75 Hirsche und 210 Stück Kahlwild zum Abschuss frei:

a. Hirsch (männlich):

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 2. bis 11. September 2024, nur Ansitzjagd: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche;
- im übrigen Jagdgebiet, ohne Treibjagd:
 - vom 2. bis 11. September 2024: Hirsche und Spiesser;
 - vom 12. bis 24. September 2024: Hirsche und Spiesser, aber keine ein- oder beidseitigen Kronenhirsche.

Hirsche gelten als Kronenhirsche, wenn über der Mittelsprosse mehr als zwei Enden vorhanden sind. Als Ende gilt ein Fortsatz von über 3 cm Länge, innen gemessen.

b. Kahlwild:

- im kantonalen Wildschutzgebiet Sachsler Dorfbach vom 2. bis 11. September 2024, nur Ansitzjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber;
- im übrigen Jagdgebiet vom 2. September längstens bis 24. September 2024, ohne Treibjagd: nicht säugende Tiere (Kühe), Kalb mit zugehörigem Muttertier, Schmaltiere und Kälber.

Kalb mit zugehörigem Muttertier werden als solche anerkannt, wenn diese mittels Ansitzjagd ab gleichem Standort innerhalb von 60 Minuten erlegt oder bei Drückjagd oder Pirsch unmittelbar nacheinander erlegt werden können. Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

Regulationsjagd Rotwild

Auf der Regulationsjagd sollen jene Stück Rotwild erlegt werden, welche auf der Hochjagd nicht erlegt werden konnten, zuzüglich 21 Hirsche und 54 Stück Kahlwild, welche vom Amt für Wald und Landschaft auf die bezeichneten Regulationsjagdgebiete verteilt werden.

Zum Abschuss frei sind bis zur Erfüllung des Abschusskontingents je Regulationsjagdgebiet: Hirsche (ohne Kronenhirsche) und Spiesser, Kälber, Schmaltiere und Alttiere. Beim Abschuss gilt nach Möglichkeit Kalb vor Alttier, Leittiere und deren Kälber sind zu schonen. Tiere mit Sender sind geschützt.

Der Abschuss von Kahlwild ist bis zum Erreichen des Abschusskontingentes je jagdberechtigte Person unbegrenzt.

Gämswild und Murmeltiere

Auf der Gämjsjagd soll ein Abschusskontingent von 140 Stück, wovon 55 Böcke, 15 Bockjährlinge, 55 Geissen und 15 Geissjährlinge, erreicht werden.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. ein Murmeltier;
- b. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang (Jäger mit geradem Jahrgang sind heuer auf der Gämjsjagd nicht jagdberechtigt):
 - vom 2. bis 11. September 2024 eine Gämse unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2024;
 - ab 12. September 2024 kann nach erfolgter Kontrolle des Erstabschusses bis zur Erreichung des Abschusskontingentes eine zusätzliche Gämse erlegt werden. Ausgenommen davon sind Jägerinnen und Jäger, welche im Erstabschuss einen Irrtumsabschuss getätigt haben. Im Zählkreis 1 (Pilatus) darf kein Zweitabschuss getätigt werden.

Rehwild

Auf der Rehjagd soll ein Abschusskontingent von 400 Stück, wovon 150 Böcke, 150 Geissen und 100 Kitze erreicht werden. Beim Rehkitzabschuss ist der Abschuss eines Zwillingsskitzes anzustreben.

Eine jagdberechtigte Person darf höchstens erlegen:

- a. Jagdberechtigte mit *ungeradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder eine Rehgeiss und ein Rehkitz;
Jagdberechtigte mit *geradem* Jahrgang zwei Rehkitze oder einen Rehbock und ein Rehkitz.
- b. Ist die Höchstzahl je jagdberechtigte Person gem. Bst. a. erfüllt und auf der Kontrolle vorgewiesen, darf ab 19. Oktober 2024 bis zur Erreichung des Abschusskontingents, unter Vorbehalt von Art. 37 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2024, ein zusätzliches Reh erlegt werden.
- c. Das gemäss Bst. a. zugewiesene adulte Reh darf bis zum Ende der Rehjagd erlegt werden, auch wenn das Abschusskontingent erreicht worden ist.

Sarnen, 28. Mai 2024 **Bau- und Raumentwicklungsdepartement**

Anhang 2

zu den Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung 2024

Das Sicherheits- und Sozialdepartement des Kantons Obwalden bewilligt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c des kantonalen Waldgesetzes sowie Artikel 34 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung, das Befahren folgender Waldstrassen, die mit einem Fahrverbot signalisiert sind, zu Jagd Zwecken während der Hoch-, Reh- und Regulationsjagd:

Korporation Schwendi

Schönenbold – Nienenhütte, Schälflgraben (ohne Abzweiger Gädlimisegg)
Honegg – Ritzenmatt – Stillenbach – Wolfetsmatt
Langis – Schlierental – Loch – Rorersmatt

Korporation Freiteil/Kägiswil

Zimmertal – Sarner Hohwald – Punkt 995 – Altenhusen – Teufibach – Balmets
Schwandiriedstrasse; Verbindung Schwarzenbergstrasse – Zimmertalstrasse

Korporation Ramersberg

Schneeloch – Alp Chäseren

Korporation Sachseln

Talstrasse bis Hinter Wägis (ohne Abzweiger und kein Durchfahrtsrecht nach bzw. von Lungern)
Unterholz – Müllerenschwandstrasse bis Parkplatz Teufischluechtgraben
Sollwald-Rütistrasse bis Parkplatz neues Schanzhüttli (oberhalb Zollhaus)

Teilsame Lungern-Obsee

Kantonsstrasse – Schild – Seewli
Aegerten – Gehrischwendi – Feldmoos

Korporation Giswil

Gruonholz – Talwald – Laui

Teufimattstrasse – Parkplatz Spycher (Einverständnis Amt für Landwirtschaft und Wald Luzern)

Selirank – Riedmattbach Parkplatz (Selistrasse ohne Abzweiger)

Dörs matt – Loo (Sattelpassstrasse) – Alphütte Sattel

Abzweigung A8 – Bärfallen (Bärfallenstrasse ohne Abzweiger)

Hirzenbadwaldstrasse

Brosmatt – Lengegg – Schwantelen

Kleinteil – Riedli – Brendwald (Abzweigung Mörlstrasse)

Korporation Kerns

Turrenbach Gschwendwald – Rütialp – Lachenegg (inkl. Abzweiger, ausgenommen Bewirtschaftungsweg obere Lachenalp)

Taxidienst Melchsee-Frutt Dämpfelmatt bis Berggasthaus Tannalp

Einwohnergemeinde, Kloster, Bürgergemeinde Engelberg

Schwand – Ristis – Rigidal – Vogelloch (inkl. Abzweiger Hüttismatt und Oberristis)

Ristis – Ried – Waldrand Dürrenwald (ohne Abzweiger)

Schwand – Wandalp – Zimmerliboden (ohne Abzweiger)

Rosshimmel – Ghärst – Fangalp

Obermatt – Arnibrügg (inkl. Abzweiger)

Eugenisee – Oertigen – Schwändlibrücke (ohne Abzweiger)

Hinweis:

Die Fahrzeuge sind, wenn möglich ausserhalb von Alpweiden, auf geeigneten Park- oder Abstellplätzen zu parkieren. Der Alp-, Weide- und Forstbetrieb darf durch die Fahrzeuge nicht behindert werden.

Sarnen, 28. Mai 2024

Sicherheits- und Sozialdepartement

Sicherheits- und Sozialdepartement

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 29. Mai 2024 wurde über die *0-Energie Holding AG* (CHE-112.222.602), Türlacherstrasse 18, 6060 Sarnen, mit Entscheid der Kantonsgerichtspräsidentin II des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 3. Juni 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursöffnung

Schuldnerin: *Hürlimann Daniela*, geboren am 18. Juli 1962, von Walchwil ZG, Postplatz 6, 6064 Kerns (Inhaberin des im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragenen Einzelunternehmens Gastrotrade D. Hürlimann, Luzernerstrasse 224, 6402 Merlischachen)

Konkursöffnung: 14. Februar 2024

Verfahrensart: summarisches Verfahren nach Art. 231 SchKG

Eingabefrist: 6. Juli 2024 (Valuta 14. Februar 2024)

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 6. Juli 2024 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen auf (Art. 209 Abs. 1 SchKG). Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

Die Schuldner der Gemeinschuldnerin haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat diese, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen, bei Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Gemeinschuldnerin sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 6. Juli 2024 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Still-schweigen gilt als Zustimmung.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeich-nen.

Sarnen, 31. Mai 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Ursula Häcki

Schuldner: Ursula Häcki, Geburtsdatum: 31.08.1952, Wasserfall-strasse 72a, 6390 Engelberg, angeblicher Aufenthalt in Frankreich

Gläubiger: CSS Kranken-Versicherung AG, CHE-110.130.047, Trib-schenstrasse 21, 6005 Luzern

Vertreter: CSS Kranken-Versicherung AG, Inkasso D-CH, Postfach 2568, 6002 Luzern

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung:
Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:
20241858 vom 22.04.2024

Forderungen:
CHF 785.95 nebst Zins zu 5% seit 22.04.2024, Prämien KVG vom 01.11.2023 bis 31.01.2024
CHF 15.45, Zins
CHF 150.–, Spesen

Zusätzliche Kosten:
Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Sarnen, 6. Juni 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Zahlungsbefehl Patrick Neukom

Schuldner: Patrick Neukom, Staatsbürgerschaft: Schweiz, Geburtsdatum: 19.09.1975, unbekanntes Aufenthaltes, letztbekanntester Wohnsitz: Altschwändi 7, 6390 Engelberg

Gläubiger: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, CHE-440.656.812, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen

Vertreter: Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Zentralinkasso REF-3010-SB001, Postfach, 8010 Zürich

Angaben zum Zahlungsbefehl:

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

20240602 vom 07.02.2024

Forderungen:

CHF 776.60 nebst Zins zu 5% seit 07.02.2024, VVG/LCA/LCA – T305958031, Nachtragsprämie 14.09.2023–30.04.2024 (Mehr-/Minderprämie). Sonstige Forderungen Kostenpauschale für Kontrollschilderrückzug.

CHF 100.–, Umtriebsspesen

CHF 10.21, Zins bis 06.02.2024

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Zahlungsbefehl gilt mit der Publikation im SHAB als zugestellt.

Sarnen, 6. Juni 2024

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage öffentliches Inventar

Das öffentliche Inventar über den Nachlass von *Ettlin Berta Agatha sel.*, geboren am 21. Februar 1943, von Kerns OW, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, Am Bach 9, gestorben am 16. Februar 2024, liegt bis 6. Juli 2024 im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB den Beteiligten beim Konkursamt Obwalden zur Einsicht auf.

Sarnen, 5. Juni 2024

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Grundbuchamt und Grundbuchbereinigung. Schliessung der Schalter

Am Donnerstag, 13. Juni 2024, haben das Grundbuchamt und die Grundbuchbereinigung nur vormittags, bis 11.45 Uhr, geöffnet. Am Nachmittag bleiben die Abteilungen geschlossen.

Sarnen, 5. Juni 2024

**Grundbuchamt
Grundbuchbereinigung**

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen sowie die Möglichkeit der Onlineanmeldung finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch
Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
Montag, Mittwoch, Donnerstag, 8.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Hauswirtschaft

Die modulare, bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch von neun Pflichtmodulen und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Kosten

Die detaillierten Kosten finden Sie auf unserer Internetseite unter «Dokumente zum Herunterladen». Der Bund unterstützt eine Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung am Ende der Ausbildung mit einem Beitrag von 50%, maximal Fr. 9'500.00 des Schulgeldes.

Die Preise gelten für das laufende Schuljahr. Preisanpassungen während der Ausbildung sind möglich.

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch.

Das Kursangebot und die Kurspreise variieren je nach Nachfrage und Kursdauer.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Nähere Infos auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Deutsch

Das BWZ Obwalden bietet je nach Nachfrage Abend-, Morgen- und Tageskurse an. Auf unserer Website finden Sie Einstufungstests der Niveaus A1, A2 und B1.

Wir bieten auch Abendkurse in Engelberg an.

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

Folgende Anzahl Lektionen pro Woche haben wir im Angebot:

- 1x2 Lektionen (Abendkurse)
- 2x2 Lektionen (Abendkurse)
- 4x3 Lektionen (Tageskurse)

Kosten

Eine Lektion kostet Fr. 14.50

Auf Wunsch kann in Raten bezahlt werden.

Für Teilnehmende, welche im Kanton Obwalden wohnhaft sind und Status F, B, C oder Schweizer Bürger sind, werden die Deutschkurse am BWZ Obwalden, bei einer Präsenz von mind. 80%, finanziell zu 70% vom Kanton unterstützt.

Englisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Französisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Italienisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Spanisch

Niveau

A1	Grundstufe
A2	Mittelstufe I
B1	Mittelstufe II
B2	Mittelstufe III

Lektionen

2 Lektionen pro Woche

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist bis zum 3. Kursabend möglich.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch.

Sarnen, 6. Juni 2024

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Freizeitzentrum Obwalden

Kurs-Auswahl

Klangreise in der Natur mit Ruedi Omlin

Fr, 21.06.2024 | 19.30–21.00 Uhr | 1-mal | Fr. 40.– | Kurs-Nr. 24-1-LG001

Kreative Videos für Social Media erstellen mit Barbara Roth-Gosteli

Do, 27.06.2024 | 17.30–21.30 Uhr | 1-mal | Fr. 130.– | Kurs-Nr. 24-1-OK002

Yoga – am Abend (Zwischenkurs) mit Liliane Gabriel

Mo, 19.08.2024 | 19.30–21.00 Uhr | 6-mal | Fr. 170.– | Kurs-Nr. 24-1-BT050

Erlebnis Pilze mit Peter Kälin

Fr, 23.08.2024 | 19.00–22.00 Uhr | 2-mal | Fr. 80.– | Kurs-Nr. 24-1-NE002

Erfahrungsaustausch Pilze mit Peter Kälin

Fr, 25.10.2024 | 16.00–20.00 Uhr | 1-mal | Fr. 40.– | Kurs-Nr. 24-1-NE001

Anmeldung und Information

Freizeitzentrum Obwalden, Marktstrasse 5, Sarnen, Telefon 041 662 08 44
kurse@fzo.ch / www.fzo.ch

Dienstag–Freitag, 8.00–11.30 Uhr

Kinderspiele

Antikes Spielzeug erkunden, alte Spiele ausprobieren und dann ein eigenes Tangram basteln. Mach mit beim Spielatelier für Kinder ab 6 Jahren!

Datum Mittwoch, 12. Juni 2024

Zeit 14.00–16.00 Uhr

Kosten CHF 5.–

Sarnen, 6. Juni 2024

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Anpassung kantonaler Richtplan 2019. Richtplananpassung 2024 (Kapitel C 5.1, F 5, G 1 und G 10). Öffentliche Auflage und Mitwirkung

Mit der Richtplananpassung 2024 wird der kantonale Richtplan 2019 an veränderte Verhältnisse angepasst. Die Richtplananpassung 2024 umfasst die folgenden Themen: Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (Kapitel C 5.1), touristische Beherbergung Hotel Restaurant Bänklialp/Sprungschanze (Kapitel F 5), Kiesabbau Oberwald (Kapitel G 1) und Freizeitfischerei Lungern (Kapitel G 10). Die Anpassungen wurden vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden Engelberg, Kerns und Lungern und den direkt betroffenen Interessengruppen erarbeitet. Die öffentliche Auflage zur Mitwirkung wird durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der Verordnung zum Baugesetz (BauV; GDB 710.11) durchgeführt.

Herausgeber Bau- und Raumentwicklungsdepartement
 Amt für Raumentwicklung und Energie

Gegenstand Anpassung kantonaler Richtplan 2019

Öffentliche Auflage Die Unterlagen zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 können vom 6. Juni bis 8. Juli 2024 unter www.vernehmlassung.ow.ch im Internet und zu den ordentlichen Bürozeiten beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen, eingesehen werden.

Unterlagen Die Unterlagen bestehen aus dem angepassten Richtplantext sowie dem erläuternden Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019.

Auskünfte	Amt für Raumentwicklung und Energie Telefon 041 666 64 60; are@ow.ch
Einwendungen	Alle sind berechtigt, im Rahmen der öffentlichen Auflage Einwendungen und Anmerkungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 einzureichen. Sie sind mit Begründung direkt über die elektronische Vernehmlassungsplattform unter www.vernehmlassung.ow.ch bis zum 8. Juli 2024 einzugeben. Alternativ können Einwendungen und Anmerkungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 als Schreiben beim Amt für Raumentwicklung und Energie, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen oder per E-Mail an are@ow.ch eingereicht werden.

Sarnen, 29. Mai 2024

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Amt für Raumentwicklung und Energie**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

17. Juni 2024

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Aline und Reto Mattli-Tschanz, Goldmattstrasse 14a, Sarnen

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Photovoltaikanlage

Ort: Parzelle 2184, Ziegelhüttenmatte, Sarnen

Zonen: zweigeschossige Wohnzone A

Naturgefahren: Gefahrenzonen Ue2 und Ue 2/4

Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Korporation Schwendi, Schwanderstrasse 25, Stalden

Bauvorhaben: Verlegung Waldstrasse Rischiloch

Ort: Parzelle 1449, Rischi, Stalden

Zonen: Wald

Naturgefahren: Gefahrenzonen HM
Schutzgebiete: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1608) Flyschlandschaft Hagleren-Glaubenberg-Schlieren
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Kerns

Gesuchsteller/in: Korporation Kerns, Sarnerstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: Kiesabbau Oberwald
Ort: Parzelle 1481, Oberwald, Kerns
Zone: Wald
Naturgefahren: HM, Ss
Sonderbewilligung: Rodungsbewilligung

Gesuchsteller/in: Alpgenossenschaft a. d. st. Brücke, Alpenverwaltung, Sarnerstrasse 1, Kerns
Bauvorhaben: Erstellung Bewirtschaftungsweg Alpen Bergmatt und Lengmatt, Melchtal
Ort: Parzelle 1291, 1368, Bergmatt und Lengmatt, Kerns
Zone: Alpwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Naturgefahren Ls gelb

Gesuchsteller/in: Hans Röthlin-Achermann, Buechischwandstrasse 1, Melchtal
Bauvorhaben: Erneuerung Dachziegel, Rückbau Spycher Gebäude von regionaler Bedeutung
Ort: Parzelle 1144, Buechischwandstrasse 2, Kerns
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: R, RP, Ss, Ss3/5, Ue7, MG9

Gesuchsteller/in: Stiftung Betagtenheim Kerns, Huwel 8, Kerns
Bauvorhaben: Aufstellung Klima-Aussengerät
Ort: Parzelle 2369, Huwel 8, Kerns
Zone: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Holzbau Bucher AG, Untergasse 11, Kerns
Bauvorhaben: Ersatzbauten Untergasse
Ort: Parzelle 23, 24, 25, 26, 27, Untergasse 7, 9, 11, Kerns
Zonen: Dorfkernzone, Gewerbezone
Schutzgebiete: Ortsbildschutzzone, Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Einfache Gesellschaft Röthlin, Brunnenmatt 4, Kerns
Bauvorhaben: Überbauung Diesselbach
Ort: Parzelle 961, Fruttstrasse 3, Kerns
Zone: zweigeschossige Wohnzone W2A
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue2, Ue2/4
Sonderbewilligung: Gewässerschutzbewilligung

Gesuchsteller/in: Gemeinde Kerns, Sarnenstrasse 5, Kerns
Bauvorhaben: Neubau hindernisfreie Fahrbahnhaltestelle Chäli-Burgfluh
Ort: Parzelle 106, 431, 2054, Melchtalerstrasse 20, Kerns
Zone: dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: Ue0, Ue1

Alpnach

Gesuchsteller/in: Beat Niederberger, Gruebengasse 22, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Installation Luft-Wasser-Wärmepumpe, Aussenaufstellung, nachträglich
Ort: Parzelle 1269, Gruebengasse 22, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Christian Fanger, Schlieren 77, Alpnach Dorf
Bauvorhaben: Energetische Sanierung Wohnhaus
Ort: Parzelle 1445, Schlieren 7, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Coop Mineralöl AG, Hegenheimermattweg 65, 4123 Allschwil
Bauvorhaben: Photovoltaikanlage auf der Tankstelle Mülimattli
Ort: Parzelle 1855, Industriestrasse 26, Alpnach Dorf, GB Alpnach
Zonen: Gewerbezone A
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Auto Dall'omo GmbH, Brünigstrasse 32, Alpnachstad
Bauvorhaben: Ersatz bestehende Werbeelemente beleuchtet
Ort: Parzelle 1298, Brünigstrasse 32, Alpnachstad, GB Alpnach
Zonen: Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Giswil

Gesuchsteller/in: Korporation Giswil, Brünigstrasse 64, Giswil
Bauvorhaben: Ersatz Wasserleitung
Ort: Parzelle 128, Rotmoos/Feldmoos, GB Giswil
Zonen: Alpwirtschaftszone (Aw)
Wald (W)
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet Pilatus (BLN 1605)
Naturgefahren: Ue, HM
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Gesuchsteller/in: Corinne und Fabienne von Rotz, Grossteilerstrasse 99, Giswil
Bauvorhaben: Neubau Solaranlage
Ort: Parzelle 796, Spechtsbrenden, GB Giswil
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Im Umgebungsschutz mehrerer Kulturobjekte von regionaler Bedeutung
Naturgefahren: Ue0
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Lungern

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Lungern, Brünigstrasse 66, Postfach 36, Lungern
Bauvorhaben: Sanierung und Umbau öffentliches WC Seepark, Neubau Spitzzelt Minigolf (nachträgliches Baugesuch), Neubau Stromleitung und Verlegung Wasserleitung
Ort: Parzelle 306, Badmatt, GB Lungern
Zone: Zone für Sport- und Freizeitanlagen
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
geschützte Hecken
Naturgefahren: MG0

Engelberg

Gesuchsteller/in: Kurt Flury, Wydenstrasse 44, Engelberg
Bauvorhaben: Sanierung Balkongeländer
Zone: Gewerbe und Wohnzohne
Ort: Parzelle 1085, Wydenstrasse 44, GB Engelberg
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahr: Ue0

Gesuchsteller/in: Heizwerk Engelberg AG, Ghärstli 1, Engelberg
Bauvorhaben: Neubau Fernwärme, Baulinie Oberbergstrasse Los 1
Zonen: W2A, übriges Gebiet

Ort: Parzellen 618, 620, 2395, 2396, 2394, 1757, Oberbergstrasse, GB Engelberg
Schutzgebiet: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 6. Juni 2024

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Kantonsstrasse. K-01 Brünigstrasse Sachseln. Abschnitt Steinibachbrücke. Verkehrsbehinderungen wegen Bau- und Belagsarbeiten

Ab 17. Juni 2024 werden an der Brünigstrasse, Abschnitt Steinibachbrücke, Bau- und Belagsarbeiten ausgeführt. Während der Ausführung der Arbeiten wird der Verkehr einspurig geführt. Diese Instandstellungsarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende Juli 2024.

Die Bauherrschaft und Unternehmung bitten die Verkehrsteilnehmenden für die unumgänglichen Behinderungen um Verständnis.

Kerns, 5. Juni 2024

**Tiefbauamt Obwalden
Abteilung Strasseninspektorat**

Gerichte

Aufforderung zur Stellungnahme und Entscheidmitteilung

Mohamed Al Ibrahim, unbekanntem Aufenthalts (letzte bekannte Adresse: Aecherlistrasse 17, 6064 Kerns), wird wegen Unzustellbarkeit öffentlich mitgeteilt, dass beim Kantonsgerichtspräsidium ein Gesuch betreffend Mieterausweisung vom 23. Mai 2024 eingegangen ist (MA 24/002/III). Das Gesuch und die damit eingereichten Beilagen liegen zuhanden Mohamed Al Ibrahim bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen auf.

Mohamed Al Ibrahim wird aufgefordert, bis *17. Juni 2024* eine schriftliche Stellungnahme im Doppel einzureichen. Geht innert der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden. Der Entscheid liegt ab dem *21. Juni 2024* zuhanden Mohamed Al Ibrahim bei der Kanzlei des Kantonsgerichts Obwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Hinweis: Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im vorliegenden Summarverfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 ZPO).

Sarnen, 6. Juni 2024

Die Kantonsgerichtspräsidentin III

Gemeinde Sarnen

Korporation Kägiswil. Zusammensetzung Korporationsrat

Der Korporationsrat Kägiswil setzt sich ab dem Amtsjahr 2024 neu wie folgt zusammen:

Präsident: Hanspeter Lussi-Berwert, Dörflistrasse 30, 6056 Kägiswil

Vizepräsident: Benjamin Burach, Hostettweg 1, 6056 Kägiswil

Finanzen: Edith Kuchler-von Rotz, Dörflistrasse 41, 6056 Kägiswil

Forst: Hanspeter Lussi-Berwert, Dörflistrasse 30, 6056 Kägiswil

Liegenschaften: Benjamin Burach, Hostettweg 1, 6056 Kägiswil

Wärmeverbund: Flavio von Wyl, Hostettweg 15a, 6056 Kägiswil

Kulturland: Manuel Kuchler, Ei 1, 6056 Kägiswil

Alpen: Samantha Zurmühle-Kauer, Engelmattli 1, 6056 Kägiswil

*Korporations-
schreiberin:* Samantha Zurmühle-Kauer, Engelmattli 1, 6056 Kägiswil

Postanschrift: Korporation Kägiswil, Brünigstrasse 17, 6056 Kägiswil

Kägiswil, 31. Mai 2024

Korporationsrat

Einwohnergemeinde Sarnen. Kommunale Nutzungsplanung. Verlängerung Abbauzeitraum Wuhrsteine Rischi. Auflage der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Mit Beschluss vom 28. Mai 2024 stimmt die Gemeindeversammlung der Verlängerung des Wuhrsteinabbau mit einer Änderung von Art. 28 Bau- und Zonenreglement zu. Bevor ein kantonaler Gesamtentscheid für den Abbau, die Rodung und die Ersatzmassnahmen getroffen werden kann, ist gemäss Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Entscheid über die Umweltverträglichkeit öffentlich zugänglich zu machen.

Öffentliche Auflage

Die betreffenden Dokumente sowie der Beschluss des Einwohnergemeinderates werden gemäss Art. 20 UVPV während 30 Tagen aufgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgt vom 7. Juni 2024 bis und mit 8. Juli 2024 auf der Gemeinde Sarnen, Gemeindehaus Cher West, Rütistrasse 8. Einspra-

chen zur Umweltverträglichkeit sind bis am 8. Juli 2024 (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet im Doppel dem Einwohnergemeinderat Sarnen, Gemeindeganzlei Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach 1263, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 4. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerraumausscheidung «Spisgräbli». Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwaldens vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (oeko-b ag, Fronhofenstrasse 10, 6370 Stans) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Jürg Berlinger und Gemeindeganzleiberin Stefanie Enz-Matter, die Gewässerraumausscheidung für das Spisgräbli innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen 5, 779, 889, 1137, 1138, 1139 und 1140, alle GB Sarnen) befindet sich inner- und ausserhalb der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung Spisgräbli werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 6. Juni bis zum 8. Juli 2024 beim Bereich Bau/Raumentwicklung/Werke der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die Gewässerraumausscheidung Spisgräbli sind bis spätestens am 8. Juli 2024 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 4. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerraumausscheidung «Studegräbli». Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwaldens vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (oeko-b ag, Fronhofenstrasse 10, 6370 Stans) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Jürg Berlinger und Gemeindeganzleiberin Stefanie Enz-Matter, die Gewässerraumausscheidung für das Studegräbli innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Das von der Gewässerräumauscheidung betroffene Gebiet (Parzellen 873, 863, 867, 878, 880, 881, 884, 1979, 2341, 2382, 2383, 2453, 2488, 2601, 2602, 2702, 3820, 3821, 4312, 4432, 2487 und 3642, alle GB Sarnen) befindet sich inner- und ausserhalb der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerräumauscheidung Studegräbli werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 6. Juni bis zum 8. Juli 2024 beim Bereich Bau/Raumentwicklung/Werke der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die Gewässerräumauscheidung Studegräbli sind bis spätestens am 8. Juli 2024 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 4. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerräumauscheidung «Stuechfärichbach». Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwaldens vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (oeko-b ag, Fronhofenstrasse 10, 6370 Stans) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Jürg Berlinger und Gemeindeführerin Stefanie Enz-Matter, die Gewässerräumauscheidung für den Stuechfärichbach innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Das von der Gewässerräumauscheidung betroffene Gebiet (Parzellen 682, 3737, 695, 697, 3661, 704, 705, 707, 709 und 4351, alle GB Sarnen) befindet sich inner- und ausserhalb der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerräumauscheidung Stuechfärichbach werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 6. Juni bis zum 8. Juli 2024 beim Bereich Bau/Raumentwicklung/Werke der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die Gewässerräumauscheidung Stuechfärichbach sind bis spätestens am 8. Juli 2024 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 4. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Gewässerraumausscheidung «Summerweidgräbli». Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b Gewässerschutzverordnung (GSchV SR 814.201) sowie den Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume des Kantons Obwaldens vom 26. Juni 2012 hat die Planverfasserin (oeko-b ag, Fronhofenstrasse 10, 6370 Stans) im Auftrag der Gesuchstellerin Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, vertreten durch Gemeindepräsident Jürg Berlinger und Gemeindegeschreiberin Stefanie Enz-Matter, die Gewässerraumausscheidung für das Summerweidgräbli innerhalb und angrenzend an die Bauzone ausgearbeitet.

Das von der Gewässerraumausscheidung betroffene Gebiet (Parzellen 1555, 1560, 1564, 1569, 1570, 1573, 1591, 2443, 3290, 3222, 3291, 3300, 3301, 3307, 3591, 3592, 3638, 3891, 4569, 3379 und 3586, alle GB Sarnen) befindet sich inner- und ausserhalb der Bauzone.

Die Planunterlagen sowie der Planungsbericht zur Gewässerraumausscheidung Summerweidgräbli werden gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz in der Zeit vom 6. Juni bis zum 8. Juli 2024 beim Bereich Bau/Raumentwicklung/Werke der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Einsprachen gegen die Gewässerraumausscheidung Summerweidgräbli sind bis spätestens am 8. Juli 2024 (Datum des Poststempels) schriftlich an die Einwohnergemeinde Sarnen, Rütistrasse 8, 6060 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 4. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Gemeinde Kerns. Ortsplanung. Teilrevision. Öffentliche Auflage

Gestützt auf Art. 11 ff des kantonalen Baugesetzes sowie auf Art. 6 der Verordnung zum Baugesetz liegt folgende Teilrevision während 30 Tagen bei der Gemeindekanzlei Kerns öffentlich auf:

Teilrevision Ortsplanung:

- Kiesabbau Oberwald

Die Unterlagen zur Teilrevision bestehen aus den folgenden Dokumenten:

Verbindliche Unterlagen

- Zonenplan Landschaft, Änderung Oberwald, Parzelle Nr. 1481, 1:5'000
- Baureglement Änderung Teilrevision

- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- Bericht Abbauprojekt
- Rodungsgesuch

Erläuternde und orientierende Unterlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Die Akten können während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Kerns eingesehen werden und sind auf der Internetseite der Gemeinde Kerns (www.kerns.ch) abrufbar.

Allfällige Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich, mit Antrag und Begründung, im Doppel, an den Gemeinderat Kerns, Sarnerstrasse 5, 6064 Kerns, einzureichen.

Kerns, 28. Mai 2024

Gemeinderat Kerns

Gemeinde Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Referendumsvorlage. Aufhebung des Gebührentarifs für den Holzschnitzel-Wärmeverbund

Der Einwohnergemeinderat hat am 22. April 2024 die Aufhebung des Gebührentarifs für den Holzschnitzel-Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Sachseln vom 16. Juni 1997 beschlossen.

Die Aufhebung des Gebührentarifs ist notwendig geworden, da der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Sachseln an die Wärmeverbund Sachseln AG verkauft worden ist. Die Wärmeverbund Sachseln AG hat den operativen Betrieb am 1. Januar 2024 aufgenommen und einen eigenen Gebührentarif erlassen. Der Gebührentarif der Einwohnergemeinde Sachseln hat somit keine Bedeutung mehr.

Die Aufhebung des Gebührentarifs wird hiermit gestützt auf Art. 87 in Verbindung mit Art. 93 Ziff. 4 der Kantonsverfassung (GDB.101.0) dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist von 30 Tagen beginnt am 7. Juni 2024 und dauert bis am 7. Juli 2024. Der Aufhebungsbeschluss liegt bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf und kann dort unentgeltlich bezogen oder auf der Homepage www.sachseln.ch heruntergeladen werden.

Sachseln, 6. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sachseln

Einwohnergemeinde Sachseln. Referendumsvorlage. Aufhebung des Fernwärmereglements

Der Einwohnergemeinderat hat am 22. April 2024 die Aufhebung des Reglements über die Abgabe von Fernwärme vom 7. Juli 1997 (Fernwärmereglement) beschlossen.

Die Aufhebung des Fernwärmereglements ist notwendig geworden, da der Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Sachseln an die Wärmeverbund Sachseln AG verkauft worden ist. Die Wärmeverbund Sachseln AG hat den operativen Betrieb am 1. Januar 2024 aufgenommen und ein eigenes Reglement erlassen, welches am 1. November 2023 in Kraft getreten ist. Das Fernwärmereglement der Einwohnergemeinde Sachseln hat heute keine Bedeutung mehr.

Die Aufhebung des Fernwärmereglements wird hiermit gestützt auf Art. 87 in Verbindung mit Art. 93 Ziff. 4 der Kantonsverfassung (GDB.101.0) dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Referendumsfrist von 30 Tagen beginnt am 7. Juni 2024 und dauert bis am 7. Juli 2024. Der Aufhebungsbeschluss liegt bei der Gemeindekanzlei öffentlich auf und kann dort unentgeltlich bezogen oder auf der Homepage www.sachseln.ch heruntergeladen werden.

Sachseln, 6. Juni 2024

Einwohnergemeinderat Sachseln

Gemeinde Giswil

Gemeinderat. Departementsverteilung

Der Gemeinderat hat die Departementsverteilung für die Amtsdauer 2024 bis 2028 (Beginn am 1. Juli 2024) wie folgt vorgenommen:

Präsidium	Gemeindepräsident Beat von Wyl Vizepräsident Hansruedi Abächerli	Leitung Stellvertretung
Bau	Gemeinderat Roby Enz Gemeinderat Daniel Windisch	Leitung Stellvertretung
Bildung und Kultur	Gemeinderätin Lisbeth Berchtold Gemeinderat Bärli Sigrist	Leitung Stellvertretung
Finanzen	Vizepräsident Hansruedi Abächerli Gemeindepräsident Beat von Wyl	Leitung Stellvertretung

Gesundheit und Soziales	Gemeinderat Bärli Sigrist Gemeinderat Peter Abächerli	Leitung Stellvertretung
Wirtschaft und Sicherheit	Gemeinderat Daniel Windisch Gemeinderätin Lisbeth Berchtold	Leitung Stellvertretung
Umwelt	Gemeinderat Peter Abächerli Gemeinderat Roby Enz	Leitung Stellvertretung

Giswil, 28. Mai 2024

Gemeindekanzlei Giswil

Gemeinde Lungern

Einwohnergemeinde Lungern. Öffentliche Auflage. Zonenplan- änderung Fischerei

Im Sinn von Art. 4 RPG und gestützt auf Art. 11 ff BauG sowie auf Art. 6 BauV wird die Änderung im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan, Planungsbericht, BZR-Änderung, Situationsplan Parkplatz mit Schnitte, Nutzungskonzept Lungernersee) der Einwohnergemeinde Lungern vom:

6. Juni 2024 bis 8. Juli 2024 öffentlich aufgelegt.

Im Nutzungsplan (bestehend aus Zonenplan und Planungsbericht) der Einwohnergemeinde Lungern sind die zugeteilten Zonen geregelt. Auf Begehren der Betreiberin des Fischerparadies Lungern von Parzelle Nr. 622, GB Lungern soll die Nutzung des Verkaufsladen und Verwaltungsgebäude in eine geeignete Nichtbauzone überführt werden. Zudem sollen auf derselben Parzelle zusätzliche Parkfelder für die öffentliche Nutzung geschaffen werden.

Die Akten können *vom 6. Juni 2024 bis 8. Juli 2024* während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Lungern eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens 8. Juli 2024 (Poststempel) schriftlich und begründet, im Doppel, an den Gemeinderat Lungern, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, einzureichen.

Lungern, 6. Juni 2024

Gemeinderat Lungern

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

3work AG (3work SA) (3work Ltd), in *Sarnen*, CHE-189.475.374, Chapelenmatt 18, 6062 Wilen (Sarnen), Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 21.05.2024. Zweck: Erbringung kaufmännischer und administrativer Unterstützungs- und Beratungsdienstleistungen sowie Verwaltungsdienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 21.05.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Sauser, Daniel, von Solothurn, in Solothurn, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ritschard, Stephanie, von Matten bei Interlaken, in Riedholz, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 605 vom 23.05.2024

HR-Technik GmbH, in *Sachseln*, CHE-222.535.925, Itiweg 14, 6072 Sachseln, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.05.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, Fertigung und den Handel mit Teilen, Geräten und Maschinen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den erwähnten Bereichen und im Bereich Energie. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung

an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 22.05.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Huser, Sandro, von Lungern, in Sachseln, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Rohrer, Simon Manuel, von Sachseln, in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 607 vom 24.05.2024

Berufsbegleiter Ottiger GmbH, in Sarnen, CHE-284.461.980, Brünigstrasse 139, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.05.2024. Zweck: Das Unternehmen bezweckt das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Arbeitsintegration und dem Erhalt einer Berufsstruktur von Personen, welche sich in einer herausfordernden Situation befinden sowie die systemische Begleitung und fachliche Unterstützung von Personen in einem schwierigen Umfeld. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, Massnahmen ergreifen und Verträge abschliessen, die damit in Verbindung stehen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an gleichartigen oder verwandten Unternehmen beteiligen oder solche erwerben, errichten und finanzieren. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 23.05.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Ottiger, Manuel, von Rothenburg, in Ramersberg (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 606 vom 24.05.2024

CYF Invest SA, in Sarnen, CHE-132.881.311, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2017, Publ. 3604735). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «FIGHOLD SA» (CHE-195.742.477) mit Sitz in Sarnen, gemäss Fusionsvertrag vom 17.05.2024 und Bilanz per 30.10.2023. Aktiven von CHF 359'950.00 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 0.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Tagesregister-Nr. 608 vom 24.05.2024

Euro-Meister AG, in Sarnen, CHE-115.283.155, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 10.06.2021, Publ. 1005212433). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf, von Marbach LU und Eschenbach LU, in Kerns, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Per-

sonen neu oder mutierend: Caprez, Simone, von Trin, in Ennetbürgen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 609 vom 24.05.2024

ScanPark AG, in *Alpnach*, CHE-100.407.477, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 09.06.2023, Publ. 1005764964). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hering, Lukas, von Zumikon, in Esslingen (Egg), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 610 vom 24.05.2024

Sportuso GmbH, in *Alpnach*, CHE-115.975.572, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 179 vom 15.09.2010, S. 10, Publ. 5812242). Die GmbH wird infolge Verlegung des Sitzes nach Herisau im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.
Tagesregister-Nr. 612 vom 24.05.2024

FIGHOLD SA, in *Sarnen*, CHE-195.742.477, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 24.09.2020, Publ. 1004985091). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «CYF Invest SA» (CHE-132.881.311) mit Sitz in Sarnen über. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 611 vom 24.05.2024

Mangold Management AG, bisher in *Ennetbürgen*, CHE-103.052.873, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 31.01.2019, Publ. 1004555309). Statutenänderung: 21.05.2024. Sitz neu: Sarnen. Domizil neu: Schürstrasse 10, 6062 Wilen (Sarnen).
Tagesregister-Nr. 613 vom 27.05.2024

Valorvision SA, in *Alpnach*, CHE-115.950.477, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2021, Publ. 1005128237). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Immoermittlungs AG» (CHE-113.772.437), in Bottighofen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 10'266'308.27 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 6'888'416.40 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Schmidt Söhne AG» (CHE-100.834.141), in Basel, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 63'785'400.53 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 53'159'472.30 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Immo Neuenhofer AG» (CHE-101.899.597), in Baden, gemäss Fusionsver-

trag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 29'682'755.46 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 26'341'656.45 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Hegno Immobilien AG» (CHE-102.822.137), in Schwende-Rüte, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 83'535'479.88 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 80'219'823.34 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Alto Hotelbetriebe AG» (CHE-221.570.681), in Klosters, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 41'497'940.05 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 25'557'268.20 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «ruba immo ag» (CHE-116.033.371), in Muri bei Bern, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 71'798'498.08 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 64'106'899.38 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Asto Immobilien AG» (CHE-101.971.929), in Alpnach, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 2'273'417.12 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 1'075'123.30 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Avel SA» (CHE-103.553.454), in Alpnach, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 4'244'269.59 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 289'563.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Hoogstraal AG» (CHE-100.187.525), in Alpnach, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 256'616'249.10 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 248'646'052.40 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Valreal SA» (CHE-113.277.238), in Alpnach, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per

31.12.2023. Aktiven von CHF 3'798'635.37 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 119'456.45 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Alto Real Estate AG ex» (CHE-102.432.730), in Meggen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 232'094'860.76 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 223'391'718.98 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Citybay Immobilien AG» (CHE-115.367.651), in Meggen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 32'281'039.07 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 32'460'891.30 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Gemäss Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 14.05.2024 verfügt die übernehmende Gesellschaft mindestens im Umfang der Unterdeckung bzw. Überschuldung der übertragenden Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital, weshalb die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 FusG für eine Fusion der beiden Gesellschaften gegeben sind. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «CORIMAGE AG» (CHE-112.982.506), in Meggen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 7'364'300.83 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 6'443'302.70 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «immoexperts ag» (CHE-115.058.948), in Meggen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 25'181'942.64 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 23'608'022.55 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Immoterra AG» (CHE-101.318.008), in Meggen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 26'525'822.18 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 24'458'595.75 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Immo Valoris AG» (CHE-114.862.617), in Meggen, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 197'340'044.09 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 188'888'716.89 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über.

Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Avoterra AG» (CHE-260.300.139), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 2'476'334.12 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 434'654.25 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Immoalto AG» (CHE-100.107.992), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 19'707'818.74 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 17'665'092.35 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Götschag Beratungen AG» (CHE-100.939.774), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 6'083'423.95 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 4'401'082.10 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Immo-GU Beteiligungs und Liegenschaften AG» (CHE-101.583.958), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 47'591'405.51 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 43'132'521.75 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «ImmoÜberland AG» (CHE-102.397.594), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 11'043'134.34 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 8'080'950.50 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «Kreis + Jenny AG» (CHE-101.430.562), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 2'956'224.68 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 3'211'824.45 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Gemäss Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 14.05.2024 verfügt die übernehmende Gesellschaft mindestens im Umfang der Unterdeckung bzw. Überschuldung der übertragenden Gesellschaft über frei verwendbares Eigenkapital, weshalb die Voraussetzungen von

Art. 6 Abs. 1 FusG für eine Fusion der beiden Gesellschaften gegeben sind. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der «PI Projekt + Immobilien AG» (CHE-103.188.656), in Dübendorf, gemäss Fusionsvertrag vom 14.05.2024 und Fusionsbilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 4'596'800.36 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 2'611'264.65 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da die übernehmende Gesellschaft sämtliche Aktien der übertragenden Gesellschaft hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

Tagesregister-Nr. 615 vom 27.05.2024

Restaurant + Bar MC ONE GmbH, in *Alpnach*, CHE-110.532.782, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 6 vom 12.01.2015, Publ. 1922619). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Coban-Huber, Pia, von Jonen, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Coban-Huber, Ubeytullah, von Jonen, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 90 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Coban, Güvenc, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: türkischer Staatsangehöriger, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]; Coban, Cimen, türkische Staatsangehörige, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 614 vom 27.05.2024

He Welala Dienst KLG, in *Lungern*, CHE-219.704.914, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2023, Publ. 1005886357). Die Kollektivgesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Luzern im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

Tagesregister-Nr. 618 vom 27.05.2024

Valreal SA, in *Alpnach*, CHE-113.277.238, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2021, Publ. 1005128238). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Valorvision SA» (CHE-115.950.477) mit Sitz in Alpnach über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 620 vom 27.05.2024

Asto Immobilien AG, in *Alpnach*, CHE-101.971.929, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 139 vom 22.07.2019, Publ. 1004680977). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Valorvision SA» (CHE-115.950.477) mit Sitz in Alpnach über. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Tagesregister-Nr. 616 vom 27.05.2024

Hoogstraal AG, in *Alpnach*, CHE-100.187.525, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 186 vom 24.09.2020, Publ. 1004985092). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Valorvision SA» (CHE-115.950.477) mit Sitz in Alpnach über. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 619 vom 27.05.2024

Avel SA, in *Alpnach*, CHE-103.553.454, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19.03.2021, Publ. 1005128230). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die «Valorvision SA» (CHE-115.950.477) mit Sitz in Alpnach über. Die Gesellschaft wird gelöscht.
Tagesregister-Nr. 617 vom 27.05.2024

Job Coaching - Zentralschweiz GmbH, in *Kerns*, CHE-498.707.786, Flüelistrasse 37, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.05.2024. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines Kompetenzzentrums zur Beratung und Unterstützung von Personen bei der Berufswahl sowie bei der Suche nach einer geeigneten Arbeits- oder Lehrstelle. Insbesondere werden Jugendliche in der Berufswahlphase begleitet und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der beruflichen Ersteingliederung oder Neuorientierung unterstützt. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen im In- und Ausland erwerben, errichten oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail zuzustellen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Gemäss Gründererklärung vom 23.05.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Eichenberger, Richard, von Beinwil am See, in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Eichenberger-Hunziker, Barbara, von Beinwil am See, in Kerns, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 622 vom 28.05.2024

Connect RealEstate AG, in *Engelberg*, CHE-360.638.840, Dorfstrasse 7, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.05.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, Verkauf, die Verwaltung, Vermittlung und Vermietung sowie Total- und Teilsanierung von Grundstücken aller Art, die Planung und Realisierung von Neu- und Umbauten sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art im Immobili-

enbereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen, kann Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, kann alle kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen, die der Verwirklichung ihres Zweckes förderlich sind, kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und Nutzniesser erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post (E-Mail) an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 24.05.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Jusufi, Betim, nordmazedonischer Staatsangehöriger, in Reinach AG, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 621 vom 28.05.2024

Engelberg-Titlis Tourismus AG, in Engelberg, CHE-104.991.377, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 17.08.2023, Publ. 1005818366). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Oetiker, Stephan, von Zürich, in Beinwil am See, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dittrich, Thomas, von Luzern, in Kriens, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Patt, Norbert, von Cazis, in Engelberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Oggier, Bendicht, von Turtmann-Unterems und Agarn, in Engelberg, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Magnus, Andreas, norwegischer Staatsangehöriger, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rügger, Sandro, von Rothrist und Engelberg, in Engelberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 625 vom 28.05.2024

Â la maison GmbH, in Engelberg, CHE-110.063.787, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 184 vom 24.09.2014, Publ. 1731075). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Feierabend, Rita, von Engelberg, in Engelberg, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 10 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kohler, Anian, von Luzern und Pfäfers, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: mit 190 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 623 vom 28.05.2024

Alastor GmbH, in *Alpnach*, CHE-226.584.035, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2022, Publ. 1005638612). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Keira AG (CHE-110.111.587), in Andermatt, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Batida AG (CHE-446.096.662), in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 624 vom 28.05.2024

Omnipex AG, in *Alpnach*, CHE-105.820.169, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 27.12.2023, Publ. 1005920078). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lunca, Iliuta Sebastian, deutscher Staatsangehöriger, in Wiesbaden (DE), Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Dincer, Marc, von Gerlafingen, in Leuzigen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Hering, Lukas, von Zumikon, in Zumikon, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift]; Schwerdt, Asbjörn Torvid, norwegischer Staatsangehöriger, in Hamburg (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 626 vom 28.05.2024

Sarnen, 6. Juni 2024

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 62 05,
E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Kägjiswilerstrasse 46, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
4546 Expl. WEMF/KS, Basis 2022/2023

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt.):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.–*

* Diese Beträge enthalten 2,6% MWSt.